



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Fraktion Linke & GAL

Katja Mentz

-per E-Mail

Christiane Möhrt

Tel.: 0431 988-1629

Christiane.Moehrt@landtagsh.de

02.12.2025

**Stellungnahme zur Anerkennung der Ferienbetreuung im Ganztag für
Kinder mit Behinderung als Bildungsleistung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Thema „Anerkennung der Ferienbetreuung im Ganztag an Schule für Kinder mit Behinderung als schulische Bildungsleistung“. Die Ihrem Anliegen zugrunde liegende Problematik sowie die daraus resultierenden Folgen - insbesondere die strukturellen und finanziellen Nachteile - sind mir durch die an mich und mein Team herangetragenen Einzelfälle aus ganz Schleswig-Holstein leider nur allzu gut bekannt. Kinder mit Behinderungen werden systematisch benachteiligt, Familien zusätzlich belastet und Inklusion faktisch ausgebremst.

Zentraler Punkt hierbei ist die rechtliche Einordnung der Ferienbetreuung entweder als Leistung zur Teilhabe an Bildung oder als Leistung zur sozialen Teilhabe. Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die benötigten Assistenzleistungen während der Ferien derzeit in der Regel nicht als Leistung zur Teilhabe an Bildung anerkannt werden.

Nach geltender Rechtslage sind Betreuungsleistungen der Offenen Ganztagschulen (OGS) als Leistungen zur Teilhabe an Bildung einzuordnen, wenn sie im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Wird die konkrete Betreuung als schulische Maßnahme eingestuft, ist darüber hinaus durch die Verwaltung zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des subjektiv festgestellten Förderbedarfs das mit den Integrationshelfern in Anspruch genommene

Angebot geeignet und erforderlich ist, den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden Leistungen zur Teilhabe an Bildung dann im Rahmen des Eingliederungshilferechts gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX unabhängig vom Einkommen des Kindes und dessen Eltern erbracht. Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe hingegen sind nicht privilegiert und erfordern neben einem zusätzlichen Antrag auch eine aufwendige Einkommens- und Vermögensprüfung. Dies wird zu Recht von den betroffenen Familien als Benachteiligung gegenüber Familien mit nicht-behinderten Kindern empfunden.

Um diese tatsächlich bestehende Benachteiligung abzubauen, halte ich aus sozial- und bildungspolitischer Sicht eine landesweit einheitliche Anerkennung der Ferienbetreuung im Ganztag als Leistung zur Teilhabe an Bildung für dringend geboten. Hierfür sprechen auch die genannten Ziele der Offenen Ganztagschulen. Der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen ist zu entnehmen, dass Offene Ganztagschulen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern die Bildungs- und Erziehungsziele von Schule unterstützen sollen. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, berufstätige, arbeitssuchende oder sich in Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Die Nachmittags- und Ferienbetreuung im Rahmen der OGS ist somit nicht lediglich ein Betreuungsangebot, sondern ein integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts Offene Gesamtschule. Eine künstliche Trennung zwischen Schul- und Ferienzeit ist bildungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Damit steht einer Anerkennung der Ferienbetreuung als Leistung der Teilhabe an Bildung meines Erachtens nichts entgegen und sollte auch durch die Verantwortlichen dementsprechend umgesetzt und angewandt werden.

Eine entsprechende Umsetzung schafft Rechtssicherheit, entlastet Familien nachhaltig und verhindert, dass die Teilhabechancen von Kinder vom Einkommen und Vermögen der Familie abhängig gemacht werden. Darüber hinaus entlastet es nicht nur Familien, sondern sorgt auch für eine spürbare Entlastung der Verwaltung.

Ein landesweit einheitliches Vorgehen würde zudem eine konsequente Umsetzung des Inklusionsgedanken des Anspruchs auf gleichberechtigte Bildung darstellen. Eine inklusive Bildungspolitik darf nicht nur programmatisch beschworen, sondern muss auch verbindlich umgesetzt werden - auch und gerade in den Ferien.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Pries